

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Mutter GmbH

(aufnehmende Gesellschaft)

und der

Tochter GmbH

(übertragende Gesellschaft)

Verhandelt zu Bad Homburg vor der Höhe am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in Bad Homburg vor der Höhe

erschien heute:

1. **Frau Rosemarie Reinhardt**, geb. Schweitzer, geb. am 10.09.1959, wohnhaft Stettiner Straße 17, 61348 Bad Homburg,

persönlich bekannt,

handelnd

- 1.1 **für sich selbst** sowie

- 1.2 als alleinvertretungsberechtigte und von § 181 BGB befreite Geschäftsführerin für die

Firma Tochter GmbH, geschäftsansässig Stettiner Straße 17, 61348 Bad Homburg,

2. **Herr Peter Reinhardt**, geb. am 12.12.1958, wohnhaft Stettiner Straße 17, 61348 Bad Homburg,

persönlich bekannt,

handelnd

2.1 **für sich selbst** sowie

2.2 als alleinvertretungsberechtigter und von § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die

Firma Mutter GmbH, geschäftsansässig Siemensstraße 12, 61348 Bad Homburg.

Der Notar hat sich heute durch Einsicht in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Bad Homburg von der Vertretungsberechtigung der Erschienenen zu 1) und 2) überzeugt und bescheinigt diese hiermit.

Der Notar fragte sodann gemäß § 3 I 2 BeurkundungsG, ob die Auffassung bestehe, dass er selbst oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in dieser Angelegenheit bereits außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der nachstehenden Erklärungen:

I. Verschmelzungsvertrag

§ 1 Beteiligte der Verschmelzung (§ 5 I Ziff. 1 UmwG)

An der Verschmelzung sind die Firma **Mutter GmbH** (nachstehend "**Mutter**" genannt) mit dem Sitz in Bad Homburg als aufnehmende Gesellschaft und die Firma **Tochter GmbH** (nachstehend "**Tochter**" genannt) mit dem Sitz in Bad Homburg als übertragende Gesellschaft beteiligt.

§ 2 Vereinbarung über die Übertragung (§ 5 I Ziff. 2 UmwG)

Die Tochter überträgt als übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Ziff. 1 UmwG ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Abwicklung auf die Mutter als aufnehmende Gesellschaft.

§ 3 Umtauschmodalitäten (§ 5 I Ziff. 3 UmwG)

1. Die Tochter ist eine 100%ige Tochter der Mutter. Im Hinblick auf § 54 I 1 UmwG erfolgt die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft.
2. Darüber hinaus bedarf es gemäß § 5 II UmwG nicht der Angabe der weiteren Übertragungsmodalitäten des § 5 I Ziff. 2 bis 5 UmwG.

§ 4 Verschmelzungstichtag (§ 5 I Ziff. 6 UmwG)

Die Mutter übernimmt das Vermögen der Tochter im Innenverhältnis mit Wirkung vom 31.12.10, 24.00 Uhr. Vom 01.01.11 an gelten alle Geschäfte der Tochter als für Rechnung der Mutter abgeschlossen und geführt.

§ 5 Erklärung gem. § 5 I Ziff. 7 und 8 UmwG

Es wird festgehalten, dass keine besonderen Rechte im Sinne von § 5 I Ziff. 7 oder 8 UmwG gewährt werden.

§ 6 Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 I Ziff. 9 UmwG)

1. Alle Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft werden von der aufnehmenden Gesellschaft übernommen.

2. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der Gesellschaften ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613 a Abs. 1 und 4 BGB.

Nach diesen Vorschriften tritt die aufnehmende Gesellschaft in die Rechte und Pflichten aus den am Verschmelzungstichtag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden.

§ 7 Beteiligung des Betriebsrates (§ 5 III UmwG)

Es wird festgehalten, dass keine an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft einen Betriebsrat besitzt.

§ 8 Bilanzgrundlage

Der Verschmelzung liegt die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft vom 31.12.00 zugrunde. Eine Kopie wird als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

II. Verschmelzungsbeschlüsse

§ 9 Gemeinsame Gesellschafterversammlung der Firmen Mutter GmbH und Tochter GmbH

1. Herr und Frau Reinhardt sind die alleinige Gesellschafter der Firma **Mutter GmbH** mit dem Sitz in Bad Homburg. Die Mutter GmbH ist die alleinige Gesellschafterin der Firma **Tochter GmbH** mit dem Sitz in Bad Homburg.
2. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen halten die Gesellschafter hiermit eine gemeinsame Gesellschafterversammlung beider Gesellschaf-

ten ab und beschließen in beiden Gesellschaften folgendes:

- 2.1 Dem unter I. dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag zwischen der Tochter als übertragender Gesellschaft und der Mutter als aufnehmender Gesellschaft wird hiermit zugestimmt. Die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der handelnden Vertreter der Gesellschaft bei Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags werden hiermit ausdrücklich genehmigt.
- 2.2 Die Gesellschafter verzichten in beiden beteiligten Gesellschaften hiermit ausdrücklich auf ihr eventuelles Anfechtungs- und Klagerecht gegen diesen Beschluss.
- 2.3 Die Gesellschafter verzichten darüber hinaus auf einen Verschmelzungsbericht (§ 8 Abs. 1 und 3 UmwG), eine Prüfung der Verschmelzung (§ 9 Abs. 3 UmwG) und auf einen Prüfungsbericht (§ 12 Abs. 3 UmwG).
3. Abschließend wird festgehalten, dass der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 30.12.2010 am 05.04.2011 von deren Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.

III. Sonstiges

§ 10 Hinweise des Notars

Der Notar wies darauf hin,

- dass die Verschmelzung rechtlich erst vollzogen ist, wenn sie im Handelsregister beider Gesellschaften eingetragen wurde und
- dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

§ 11 Kosten

Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrages und seiner Durchführung trägt die aufnehmende Gesellschaft.

§ 12 Vollmacht

1. Die Vertragsschließenden erteilen hiermit den Notarangestellten

jedem für sich die gegenüber Dritten unbeschränkt geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, übertragbare und über den Tod des Vollmachtgebers hinaus geltende Vollmacht, alle zum Vollzug dieses Vertrages im Handelsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben.

2. Die Vollmacht umfasst auch das Recht, die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen insoweit zu ändern und zu ergänzen, dass etwaige Beanstandungen des Handelsregisters behoben werden sowie die erforderlichen Anmeldungen gegenüber dem Handelsregister vorzunehmen.

3. Zu dieser Vollmacht vereinbaren die Vertragschließenden mit dem Notar folgendes:

Die Vollmacht ist eine **Treuhandvollmacht**. Sie kann nur vor dem beurkundenden Notar sowie seinem Vertreter im Amte ausgeübt werden. Diese haften für die korrekte Ausübung der Vollmacht. Die Bevollmächtigten selbst trifft keine persönliche Haftung.

Die Vollmacht erlischt mit der vollständigen Abwicklung dieser Urkunde.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, einschließlich aller eventuellen handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage Schlussbilanz vom 31.12.00

Autor:

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Mickel nach dem Stand vom September 2011

Bitte beachten Sie, dass alle allgemeinen rechtlichen Hinweise und Ausführungen nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen können. Außerdem ist nie auszuschließen, dass vom vorgenannten Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags bis zum heutigen Zeitpunkt bereits Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wird für die aktuelle Richtigkeit der Ausführungen in dem obigen Beitrag keinerlei Gewähr übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich auf Nachfrage bestätigt wurde.